

Absprache
zwischen den zuständigen Behörden Deutschlands und Irlands nach Artikel 25 Absatz 3
des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der
Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in
der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung (im Folgenden
„Abkommen“) in Bezug auf die Anwendung der Bestandsschutzklausel nach Artikel 32
Absatz 5 des Abkommens

Nach Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens sind die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und Irlands wie folgt übereingekommen:

(1) Unter Artikel 32 Absatz 5 des Abkommens (im Folgenden „Bestandsschutzklausel“) fällt jede Zahlung nach Artikel 17 Absatz 2 oder 3 des Abkommens, sofern eine natürliche Person bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens am 28. November 2012 entsprechende Zahlungen erhalten hat. Diese Zahlungen umfassen auch deutsche Sozialversicherungsrenten, die in Irland ansässigen Personen gezahlt werden.

(2) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Bestandsschutzklausel im Allgemeinen nur angewendet werden kann, wenn die vor dem 28. November 2012 erhaltenen Zahlungen tatsächlich dem deutsch-irischen Doppelbesteuerungsabkommen von 1962 unterlagen.

(3) Entscheidet sich eine natürliche Person, von der Bestandsschutzklausel Gebrauch zu machen, so kann diese Entscheidung nicht widerrufen werden, und das ehemalige Abkommen von 1962 wird gleichbleibend für 2013 und jedes Folgejahr gelten.

(4) Das ehemalige Abkommen von 1962 wird jedoch nicht mehr gelten nach einer Umwandlung einer Rente, die einen neuen Rentenanspruch am oder nach dem 28. November 2012 begründet (beispielsweise Umwandlung einer Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente).

(5) Es besteht außerdem Einvernehmen darüber, dass nach Artikel 29 des Abkommens die Bestandsschutzklausel nicht angewendet werden kann, soweit die betreffenden Zahlungen in einem Vertragsstaat nicht steuerpflichtig sind, da sie nicht in diesen Staat überwiesen oder dort nicht erhalten wurden.

(6) Eine in Irland ansässige Person, die für deutsche Sozialversicherungsrentenzahlungen von der Bestandsschutzklausel Gebrauch machen möchte, beantragt bei der zuständigen Behörde Irlands ein Verständigungsverfahren nach Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Abkommens. In Bezug auf derartige Zahlungen wird die in Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 des

Abkommens genannte Frist, innerhalb derer ein Fall zu unterbreiten ist, bis ein Jahr nach Unterzeichnung dieser Absprache verlängert.

(7) Sind die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen erfüllt und macht eine in Irland ansässige Person, die deutsche Sozialversicherungsrenten bezieht, von der Bestandsschutzklausel Gebrauch, so besteht Einvernehmen darüber, dass die einschlägigen Artikel des ehemaligen Abkommens von 1962 gelten und Irland das Besteuerungsrecht zusteht. In diesen Fällen wird Deutschland sämtliche nach dem ehemaligen Abkommen von 1962 von dieser natürlichen Person für 2013 und alle Folgejahre in Bezug auf diese Sozialversicherungsrentenzahlungen entrichteten Steuern erstatten, um eine bestehende Doppelbesteuerung dieser Einkünfte zu beseitigen.

(8) Macht eine in Irland ansässige Person, die deutsche Sozialversicherungsrenten bezieht, nicht von der Bestandsschutzklausel Gebrauch, so besteht Einvernehmen darüber, dass die einschlägigen Artikel des ehemaligen Abkommens von 1962 nicht gelten und Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht. In diesen Fällen wird Irland sämtliche nach Artikel 17 Absatz 2 oder 3 des Abkommens von dieser natürlichen Person für 2013 und alle Folgejahre in Bezug auf diese Sozialversicherungsrentenzahlungen entrichteten Steuern erstatten, um eine bestehende Doppelbesteuerung dieser Einkünfte zu beseitigen.

Diese Absprache tritt bei Unterzeichnung durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in Kraft.

Berlin, 18. Dezember 2020

Dublin, 18. Dezember 2020

Für die zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Für die zuständige Behörde
Irlands

Silke Bruns

Eamonn O'Dea